



SERENISSIMI

gnädigste

**B**erordnung,

wie es mit

dem falschlich angegebenen oder  
verschwiegenen Werthe derer  
Poststücke gehalten  
werden solle.

---

d. d. Braunschweig, den 2. Febr. 1770.

SERENISSIMI

Augustus

ET D. G. M. P. S. R. I. C. A. P. T. I. S. I. M. P. E. R. A. T. O. R. I. S.

Im Jahr

der hochseligen Gedächtnis

des hochseligen Königs

Maximilian II.

Im Jahr

der hochseligen Gedächtnis

**S**on Gottes Gnaden,  
**CARL**, Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt bey Unsern Fürstlichen Postämtern zeithero angemercket worden, daß sowol ausländische als einheimische Correspondenten das wahre Quantum und den eigentlichen Werth derer von ihnen auf die Post gegebenen Geld-Paqueten, Contanten, Pretiosorum und kostbaren Waaren nicht gehörig declariren, sondern solchen Werth zur Defraudation Unserer und der auf den Routen ferner folgenden Postämter auf ein sehr geringes angeben, oder wol gar verschweigen. Wann nun offenkundig was für ein unproportionirliches Risiko die Post-Cassen durch Ersetzung

setzung derer verlohren gehenden Poststücke gegen den  
Genuß eines geringen Postgeldes übernehmen, der  
Nutze und Bequemlichkeit hingegen, welcher durch  
die Anlegung und gute Einrichtung der Posten dem  
gemeinen Wesen zuwächst, nicht minder bekannt ist,  
mithin in die Augen fällt, wie unbillig und strafbar  
es sey, diese öffentliche gemeinnützige Anstalt durch  
dergleichen Hintergehung zu verkürzen; so verordnen  
Wir zu Abwendung soltaner Post-Defraudationen  
hiemit gnädigst und ernstlichst, daß, wenn künftighin  
bey Aufgabe der Geld-Paquete und kostbaren Post-  
stücke der Werth derselben verschwiegen und selbige  
darauf beschädiget, oder ohne erweisliche Schuld der  
Postbedienten verlohren worden, gar keine Vergü-  
tung statt finden, wenn der Werth aber fälschlich an-  
gegeben, nicht nur das nach solchem zu bestimmende  
Postgeld nachgezahlet, sondern auch der 10te Theil  
des

1000

des bey der Aufgabe verschwiegenen Betrages, an Gelde oder Werthe, der Unterschleif rühre von Versehen oder Vorsatz her, für verfallen geachtet und confisciret werden, auch zu dem Ende den Postbedienten obliegen solle, bey angemerkten Unrichtigkeiten resp. den Aufgeber, oder den Empfänger solcher Geld = Paquete ins Post = Comtoir vorzufodern, und von demselben zu verlangen, daß in ihrer Gegenwart resp. die Gelder nachgezählet, der Werth ausgemacht, auf befundene Unrichtigkeit aber die Bezahlung des bey der Aufgabe verschwiegenen Quanti zum vollen Theil bewerkstelliget werde. Dagegen aber wollen und verordnen Wir hiemit, daß nicht nur über alle bey Unsern Fürstlichen Postämtern aufgegebene, und bis auf 2 Thlr. am Werthe betragende Poststücke ein auf Ein Jahr lang verbindlicher Postschein unweigerlich ertheilet, sondern auch, wenn  
Geld =

Geldbriefe, Contanten und sonstige Poststücke vom Werthe auf Unsern Fürstlichen Posten wider Verhoffen verlohren gehen sollten, selbige dem Aufgeber, wenn er dem obigen gemäß den Werth gehörig declariret hat und den darüber erhaltenen Postschein vorzeigen wird, alsofort, und ohne den geringsten Aufenthalt und Unkosten aus Unserer Fürstlichen Post-Casse vergütet; wenn aber der Verlust solcher bey Unsern Postämtern aufgegebenen Poststücke in auswärtigen Territoriis sich eräugnen sollte, so mag Unseren Posten ein mehreres nicht, als was bey andern Posten üblich und der Billigkeit gemäß ist, zugemuthet werden. Das Post-Comtoir, bey welchem die Aufgabe geschehen, ist in solchem Falle schuldig, sofort zu erweisen, daß aller gehöriger Fleiß angewandt, und die Sachen an die auswärtigen mit ihm in Combination stehenden Posten richtig abgesandt



sandt und geliefert, es soll alsdenn zwar alle nachdrückliche Vorstellung und Vorschreiben an die Auswärtigen ergehen, und dem Aufgeber alle sonstige Beyhülfe hierunter geleistet werden, zu einem mehreren aber sind Unsere Posten nicht gehalten. Wie auch hiernächst bey allen wohleingerichteten Postämtern nicht verstattet wird, Gelder, Pretiosa und Contanten mit den reitenden Posten oder durch Fracht-Fuhrleute zu befördern; so soll es auch in Unsern Fürstlichen Landen gleichergestalt hinfüro gehalten, und Geld-Briefe und Geld-Paquete, auch Pretiosa und Contanten, so wenig mit den reitenden Posten, als mit den Fracht-Fuhrleuten bey nachdrücklicher Bestrafung spediret und befördert werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt machen lassen, und  
wie

wie solche auf Unseren Posthäusern affigiret werden  
soll; so befehlen Wir den sämtlichen Obrigkeiten in  
Unsern Fürstl. Landen, solche an den gewöhnlichen  
Ortern anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer  
eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl.  
Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer  
Stadt Braunschweig, den 2. Febr. 1770.

CARL,

H. z. Br. u. L.



H. B. v. Schlieffedt.

Kg 5775

ULB Halle 3  
001 970 682



f  
Sb

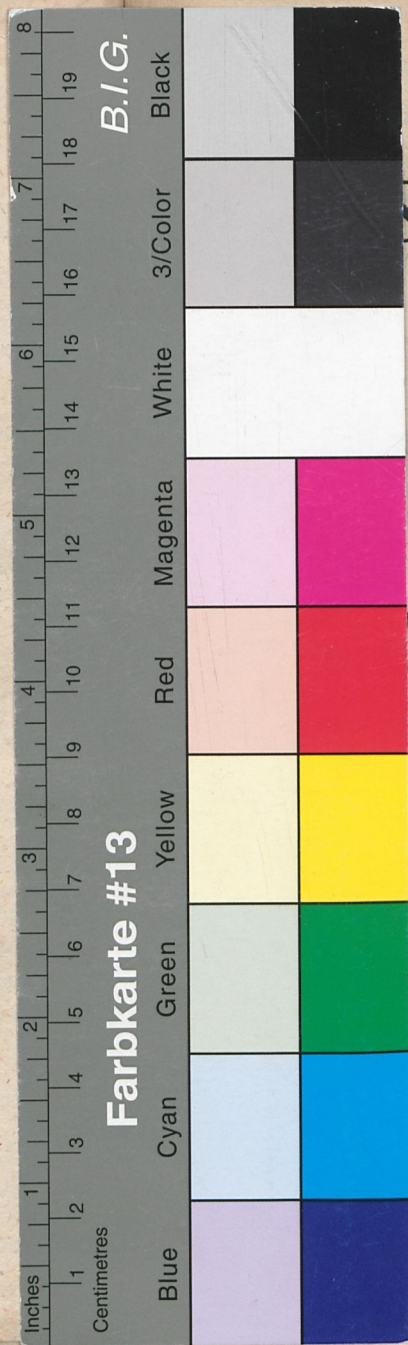
VD 8

MC

Ko.







14

14<sup>o</sup>

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

wie es mit

schlich angegebenen oder  
wiegenen Werthe derer  
Poststücke gehalten  
werden solle.

Braunschweig, den 2. Febr. 1770.